



## Notifikation

(Art. 36 Bst. b i.V.m. Art. 11b Abs. 1, Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021)

*Jovanovic Bratislav-Bata*, geboren am 3. Juni 1952, Janka Veselinovica 17, RS-14210 Ub, ohne Zustelldomizil in der Schweiz.

Auf die Eingaben vom 25. Dezember 2017 und vom 7. November 2018 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 29. Mai 2019 entschieden:

1. Auf die Eingaben vom 25. Dezember 2017 und vom 7. November 2018 wird nicht eingetreten.
2. Das für den Versicherten bestimmte Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 14. Februar 2019 wird ins Dossier gelegt und kann von diesem am Sitz des Bundesverwaltungsgerichts eingesehen werden.
3. Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zur Behandlung des Gesuchs vom 25. Dezember 2017 resp. vom 7. November 2018 an die Vorinstanz überwiesen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

4. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht:  
Abteilung III